PFLANZENSCHUTZ-ANWENDUNGSVERORDNUNG

- ► Sieht ein "Vollständiges Anwendungsverbot" für Glyphosat vor (§ 1, Anlage 1, Nr. 27)
- ▶ Dieses "Vollständige Anwendungsverbot" gilt erst ab dem 01. Januar 2024 (§ 9)
- ▶ Bis dahin sind "Besondere Anwendungsbedingungen" einzuhalten, Glyphosat darf nur nach:
 - ▶ "Umständen des Einzelfalls" angewendet werden (§ 3b, Abs. 2-5, Anlage 3 Abschnitt A, Nr. 4)

Aktuell verboten:

- ▶ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4):
- ▶ Verbot der Anwendung in festgesetzten Wasserschutzgebieten (Ausnahme ggf. "Zone IIIC")
- ► Verbot der Spätanwendung vor der Ernte

Anwendung von Glyphosat, außerhalb der verbotenen Gebietskategorien, nur noch nach

▶ "Umständen des Einzelfalls"

- ▶ wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder
- ▶ andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

ACKER		
Im Rahmen von	Außerhalb von	Auf
Mulch-/ Direktsaat	Mulch-/ Direktsaat	Erosionsgefährdeten Flächen
	beschränkt auf <mark>Teilflächen</mark>	CC _{Wasser} + Wind
Vorsaatbehandlung	Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z. B.	Einsatz zur Unkrautbekämpfung, inkl.
Einsatz gegen schwer bekämpfbare, z.B. perennierende Unkräuter im Rahmen der Stoppelbehandlung	perennierender Unkräuter im Rahmen der Vorsaat- oder Stoppelbehandlung	Mulch- und Ausfallkultur im Rahmen der Vorsaat- oder Stoppelbehandlung
GRÜNLAND		
Außerhalb von Erosionsgefährdeten Flächen		Auf Erosionsgefährdeten Flächen CC _{Wasser} + w _{ind}
Grünlanderneuerung, wenn wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich		Vorbereitung Neueinsaat
Grünlanderneuerung, wenn Tiergesundheit gefährdet		